

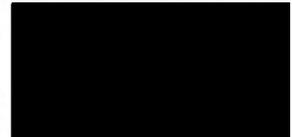


Bundesamt für
kerntechnische
Entsorgungssicherheit

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, 11513 Berlin

Frau Prof. Dr. Miranda Schreurs
Herrn Prof. Dr. Klaus Töpfer
Nationales Begleitgremium
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

WOLFRAM KÖNIG
PRÄSIDENT



www.bfe.bund.de

Vorab per E-Mail an: geschaeftsstelle@nationales-begleitgremium.de

Berlin, 31. Januar 2019

Übermittlung des Beteiligungskonzeptentwurfs „Information, Dialog, Mitgestaltung“ an das NBG am 16.08.18

hier: Stellungnahme des NBG zum Konzeptentwurf

Sehr geehrte Frau Prof. Schreurs,
Sehr geehrter Herr Prof. Töpfer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. Januar 2019 und die Übersendung der Stellungnahme des NBG zu dem Konzept und den Aktivitäten des BfE zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Standortauswahlverfahrens.

Die Auswertung der Rückmeldungen zu unserem Öffentlichkeitsbeteiligungskonzept wird noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Wir haben in den letzten Monaten auf unterschiedlichen Wegen Feedback erhalten. Den Umgang mit den Hinweisen aus der Online-Konsultation, dem Expertenhearing, dem gemeinsamen Gespräch mit Ihnen im Oktober 2018 sowie aus den Diskussionen im Rahmen unserer 1. Statuskonferenz Endlagerung und den kürzlich durchgeführten Regionalworkshops werden wir dokumentieren und Ihnen gemeinsam mit dem überarbeiteten Konzept zukommen lassen. In diesem Rahmen werden wir auch auf Ihre Vorschläge eingehen.

Bezüglich der in Ihrer Stellungnahme erwähnten und vom NBG aktuell angestrebten Vergabe eines Rechtsgutachtens betreffend völker- und europarechtlicher Vorgaben und den daraus abzuleitenden Maßstäben für die Öffentlichkeitsbeteiligung in der ersten Phase des Standortauswahlverfahrens weise ich auf Folgendes hin:





Die Endlagerkommission hat die aus dem Völkerrecht (Aarhus-Konvention und Espoo-Konvention) und den darauf beruhenden EU-Richtlinien sich ergebenden Anforderungen an das Standortauswahlverfahren in zwei Rechtsgutachten (Rechtsanwalt Dr. Däuper und Rechtsanwältin Dr. Keienburg – K-MAT 37a und 37b) untersuchen lassen. In beiden Gutachten werden sowohl der rechtliche Rahmen umfassend dargelegt als auch einzelne Änderungen zum Anhörungsverfahren und zum Rechtsschutz angeregt.

Beide Vorschläge wurden von der Endlagerkommission (im Falle des Rechtsschutzes nach intensiven Diskussionen und im Ergebnis abweichend vom Votum des BUND-Vertreters) berücksichtigt und im novellierten Standortauswahlgesetz aufgegriffen.

Änderungen in der Rechtsgrundlage, aufgrund derer die Thematik erneut untersucht werden müsste und die die Empfehlungen der Endlagerkommission wieder in Frage stellen, sind mir nicht bekannt. Erst mit der Vorlage des Vorschlags der BGE mbH für die obertägig zu erkundenden Standorte am Ende von Phase 1 des Standortauswahlverfahrens ist erstmals eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den völker- und europarechtlichen Vorgaben erforderlich (strategische Umweltprüfung).

Mit freundlichen Grüßen